



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Promotionsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹, Artikel 100, 116 und 122b der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)² und Artikel 43 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)³ sowie Artikel 12d des Reglements vom 19. Februar 2009 über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR RW),

beschliesst:

I. Allgemeiner Teil

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Doktorats an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Es führt zum Abschluss mit dem Titel Dr. iur. oder PhD in Law.

² Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors „honoris causa“ richtet sich nach Artikel 14 Absatz 2 FaR RW.

ZIEL

Art. 2 Die Promotion zum Dr. iur. oder PhD in Law dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

FORMEN DER PROMOTION

Art. 3 Die Promotion erfolgt als freies Doktorat, an einer Doktorandenschule oder im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms.

AUFBAU DER PROMOTION

Art. 4 ¹ Die Leistungen im Rahmen der Promotion bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem wissenschaftlichen Kolloquium sowie gegebenenfalls weiteren Leistungen, die in der Doktoratsvereinbarung geregelt werden.

² Bei Promotionen im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogrammes oder an einer Doktorandenschule sind die weiteren Leistungen im Studienplan geregelt. Die Doktorierenden können verpflichtet werden, an Doktoratskursen teilzunehmen.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

³ Die weiteren Leistungen werden in einem Diploma Supplement ausgewiesen.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 5 Die Dekanin oder der Dekan trifft im Promotionsverfahren alle Entscheidungen, soweit nicht dieses Reglement, das FaR RW oder ein Organisationsreglement einer interfakultären Einheit das Fakultätskollegium (engere Fakultät gemäss Artikel 17 des FaR RW) oder ein anderes Organ für zuständig erklärt.

II. Zulassung und Aufnahme

ZULASSUNG

Art. 6 ¹ Zum Doktorat wird zugelassen, wer an der Universität Bern den Titel eines Master in Rechtswissenschaft mit mindestens der Gesamtnote 4.75 bzw. eines Lizentiats in Rechtswissenschaft mit mindestens der Gesamtnote 4.5 oder wer nach dem universitären Master bzw. Lizentiat an der Universität Bern einen Weiterbildungsmaster in Rechtswissenschaft mit mindestens der Note 5.0 erworben hat.

² Wer den Titel eines Master oder eines Lizentiats in Rechtswissenschaft an einer anderen schweizerischen Universität erworben hat, wird zugelassen, wenn er oder sie die dortigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Wer den Titel eines Master in Rechtswissenschaft oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer ausländischen Universität erworben hat, wird zugelassen, wenn

- a die umgerechnete Gesamtnote mindestens 4.75 ergibt und
- b die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der Heimuniversität nachgewiesen wird.

⁴ Die Zulassung mit einem fachfremden schweizerischen oder ausländischen universitären Masterabschluss ist möglich, wenn

- a die Kandidatin oder der Kandidat über eine äquivalente rechtswissenschaftliche Zusatzausbildung verfügt und
- b die umgerechnete Gesamtnote der rechtswissenschaftlichen Zusatzausbildung mindestens 5.00 ergibt.

⁵ Der Doktoratsstudiengang erfordert ausreichende Kenntnisse derjenigen Sprache, in der er durchgeführt wird.

⁶ Wer diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann von der engeren Fakultät auf begründeten Antrag eines Mitglieds der engeren Fakultät ausnahmsweise zum Doktorat zugelassen werden.

⁷ Die Studienpläne können die Zulassung aufgrund weiterer Abschlüsse vorsehen.

⁸ In Studienplänen können spezielle Anforderungen für die Aufnahme in die Doktorandenschulen oder strukturierten Doktoratsprogramme vorgesehen werden.

⁹ Die Zulassung setzt die Zustimmung einer Betreuerin oder eines Betreuers voraus.

ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR
DAS FREIE DOKTORAT

Art. 7 ¹ Die Anmeldung zum freien Doktorat erfolgt beim Dekanat.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular für die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b die schriftlichen Nachweise der in Artikel 6 verlangten Zulassungsvoraussetzungen.

ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR
DOKTORANDENSCHULEN ODER
STRUKTURIERTE
DOKTORATSPROGRAMME

Art. 8 ¹ Die Bewerbung für die Aufnahme in Doktorandenschulen oder strukturierte Doktoratsprogramme erfolgt bei der zuständigen Programmleitung.

² Der Bewerbung sind die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Unterlagen beizulegen. Der jeweilige Studienplan regelt weitere Einzelheiten.

III. Organisation der Promotion

ERSTBETREUUNG

Art. 9 ¹ Die Doktorierenden werden jeweils von zwei Dozierenden betreut.

² Zur Erstbetreuung von Doktorierenden sind die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c bis f des FaR RW genannten Dozierenden berechtigt.

³ Lehrbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät können durch die engere Fakultät zur Erstbetreuung ermächtigt werden.

⁴ Emeritierte Professorinnen und Professoren können die Erstbetreuung gemäss Weisungen der Universitätsleitung übernehmen.

⁵ Beim Weggang der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers an eine andere Universität ist die engere Fakultät für die Fortführung der Betreuung besorgt.

⁶ Die Studienpläne der Doktorandenschulen können Dozierende anderer Fakultäten zur Erstbetreuung ermächtigen.

ZWEITBETREUUNG

Art. 10 ¹ Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c bis f FaR genannten Personen.

² Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer kommen auch Dozierende anderer Universitäten, emeritierte Professorinnen und Professoren gemäss Weisungen der Universitätsleitung sowie Dozierende anderer Fakultäten der Universität Bern in Frage.

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 11 Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer wird eine Vereinbarung über den Ablauf, die Dauer, die Ziele und die Rahmenbedingungen des Doktorats sowie über allfällige weitere Leistungen geschlossen.

IV. Dissertation

FORM DER DISSERTATION

Art. 12 ¹ Die Dissertation besteht aus einem eigenständigen Forschungsbeitrag in einem Gebiet, das in der Fakultät durch Forschung oder Lehre vertreten wird; sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

² Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Sie kann teilweise auf Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten beruhen, die in Fachzeitschriften bereits publiziert wurden.

³ Die Dissertation kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache oder im Einverständnis mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer in einer anderen Sprache eingereicht werden.

⁴ In begründeten Fällen kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden, falls diese nicht bereits an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist.

⁵ Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

GUTACHTEN

Art. 13 ¹ Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet, wobei die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer das Erstgutachten und die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer das Zweitgutachten erstellt.

² Das Dekanat holt im Falle des freien Doktorats und die Programmleitung im Falle eines Doktoratsprogramms oder einer Doktorandenschule die Gutachten ein.

³ Sofern beide Gutachten auf Annahme der Dissertation lauten, ist je ein Prädikat (Art. 17 Abs. 2) zu beantragen.

V. Leistungskontrollen

BEWERTUNG

Art. 14 ¹ Die Studienpläne legen fest, für welche speziellen Veranstaltungen für Doktorierende (Art. 4 Abs. 2) Leistungskontrollen durchgeführt und bewertet werden.

² Bewertete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

⁴ Für die Durchführung der Leistungskontrollen kommen die Bestimmungen des Reglements vom 21. Juni 2007 über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) analog zur Anwendung.

VI. Abschluss der Promotion

ANMELDUNG ZUM
WISSENSCHAFTLICHEN
KOLLOQUIUM

Art. 15 ¹ Wenn beide Gutachten auf Annahme der Dissertation lauten, meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat zum wissenschaftlichen Kolloquium an.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Nachweis der Immatrikulation,
- c eine Bestätigung über die einbezahlte Promotionsgebühr,
- d die Dissertation schriftlich und in elektronischer Form,
- e der Nachweis der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Reglements und des jeweiligen Studienplans.

WISSENSCHAFTLICHES
KOLLOQUIUM

Art. 16 ¹ Das Doktorat wird mit einem wissenschaftlichen Kolloquium abgeschlossen.

² Das öffentliche Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Dissertation und wird vor einem Kollegium durchgeführt.

³ Dem Kollegium gehören in der Regel an die mit Erst- und Zweitgutachten betrauten Dozierenden.

⁴ Das Kolloquium wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet, wobei der Erstgutachter oder die Erstgutachterin den Stichtscheid hat. Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

GESAMTPRÄDIKAT

Art. 17 ¹ Die engere Fakultät beschliesst über das Gesamtprädikat.

² Die Doktorsurkunde wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

- rite
- cum laude
- magna cum laude
- summa cum laude

³ Wenn die von den Betreuungspersonen gemäss Artikel 9 und 10 beantragten Prädikate übereinstimmen, so beantragen sie dieses als Gesamtprädikat bei der engeren Fakultät.

VERÖFFENTLICHUNG
PFLICHTEXEMPLARE

⁴ Für den Fall, dass unterschiedliche Prädikate beantragt worden sind, einigen sich die Betreuungspersonen auf ein Gesamtprädikat.

⁵ Gelingt die Einigung nicht, so entscheidet die engere Fakultät.

Art. 18 ¹ Die Dissertation muss innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Promotion in einer von der Fakultät genehmigten Form veröffentlicht werden.

² Die Frist zur Einreichung der Pflichtexemplare kann auf Gesuch hin um höchstens weitere vier Jahre verlängert werden.

³ Bei Nichteinhaltung der Frist gemäss Absatz 1 oder der vereinbarten Fristverlängerung erlischt das Recht, den Dokortitel zu führen.

⁴ Nähere Angaben zu den Pflichtexemplaren, zu den Druckvorschriften und zur Form der Veröffentlichung befinden sich in Richtlinien der Fakultät.

⁵ Die Fakultät kann den vollständigen oder teilweisen Wechsel zur elektronischen Publikation beschliessen.

VERLEIHUNG DES
DOKORTITELS

Art. 19 ¹ Die Verleihung des Titels erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

² Über die erfolgte Promotion wird ein Interimszeugnis ausgestellt.

URKUNDE

Art. 20 ¹ Die Doktoratsurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Titel eines Dr. iur. ausgestellt. Anstelle dessen kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ausstellung einer englischsprachigen Urkunde mit dem Titel eines PhD in Law verlangen.

² Die Doktoratsurkunde wird erst ausgestellt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die genehmigte Fassung der Dissertation gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 veröffentlicht und die erforderlichen Pflichtexemplare abgegeben hat.

ENTZUG DES TITELS

Art. 21 Der Entzug des Dokortitels richtet sich nach Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011.

GEBÜHREN

Art. 22 ¹ Die Einschreibe- und Doktorandengebühren richten sich nach der UniV.

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

VII. Rechtspflege

Art. 23 ¹ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

² Verfügungen werden von den Organen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

⁴ BSG 436.111.3

⁵ BSG 155.21

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 ¹ Wer gemäss einem früheren, zur Zeit seines Abschlusses geltenden Reglements, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium erfüllte, erfüllt sie auch gemäss diesem Reglement.

² Doktorierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits für das Doktorat immatrikuliert sind, erwerben das Doktorat nach bisherigem Reglement.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bern, 18. August 2011

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Stephan Wolf

~~Von der Erziehungsdirektion genehmigt.~~

Bern, 18. November 2011 Der Erziehungsdirektor:

~~Dr. Bernhard Pulver~~

Von der Erziehungsdirektion in Abänderung von Artikel 25 genehmigt.
Dieser lautet neu wie folgt:

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bern, 10. Januar 2012 Der Erziehungsdirektor:



Dr. Bernhard Pulver